

13. Juni 2007 BVE C

1 0 2 0 **Schwellenverband Emme I. Sektion
Gewässerverbauung
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 Gegenstand

Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen durch Emmeaufweitung um 15 bis 30 m und neue Ufersicherungen bei km 13.000 bis km 13.850 in den Gemeinden Kirchberg und Lyssach.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 43 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG), Art. 36 a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD), Art. 1
- Wasserbaubewilligung vom 22. März 2007

3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 1. Juli 2006; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten		Fr. 800'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (35 % von Fr. 800'000.00)	Fr. 280'000.00	
./. Anteil Emme I. Sektion (20,8 % von Fr. 800'000.00)	Fr. 166'400.00	- <u>Fr. 446'400.00</u>

**Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben-
befugnis massgebende Kreditsumme gem.
Art. 143 FLV**

zu bewilligender Kredit max. **Fr. 353'600.00**
(44,2 % von höchstens Fr. 800'000.00)

- Wasserbau 33 % von Fr. 800'000.00 = Fr. 264'000.00
- Renaturierungsfonds 35 % von Fr. 256'000.00 = Fr. 89'600.00

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2008	Fr. 100'000.00
		2009	Fr. 100'000.00
		2010	Fr. 64'000.00
5039 56400 100	Kant. Renaturierungsfonds	2008	Fr. 50'000.00
		2009	Fr. 39'600.00
Total			Fr. 353'600.00

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert zwei Jahren nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Diese umfasst eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in dreifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Renaturierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 4. Juni 2007 ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

6 Begründung

Die Emme wurde gegen Ende des letzten Jahrhunderts umfassend korrigiert, mit dem Ziel, die Hochwassersicherheit zu erhöhen. Die anfänglich gewünschten Erosionsprozesse stellten jedoch mit der Zeit immer mehr Probleme für die Ufersicherungen, die Fundationen der Brückenwiderlager und für das Grundwasser dar. Mit den gebauten Schwellen konnte der Erosionstrend des Flussbetts verlangsamt werden. Der Geschiebehalt befindet sich jedoch noch nicht in einem Gleichgewichtszustand und auch in Zukunft ist gemäss den morphologischen Untersuchungen mit weiteren Sohleneintiefungen zu rechnen.

Eine Analyse des IST-Zustandes zeigt, dass auf dem Projektabschnitt in den Bereichen Hochwassersicherheit, Sohlenstabilität und Ökologie erhebliche Defizite bestehen. Mit den Massnahmen werden darum folgende Ziele angestrebt:

- Stabilisierung resp. Erhöhung der heutigen Sohlenlage
- Förderung von morphologischen Strukturen im Hauptgerinne
- Verbesserung des Lebensraumes für Fische und andere aquatische Lebewesen unter Berücksichtigung der Restwasserbedingungen
- Struktureiche Ufer schaffen
- Längsvernetzung sicherstellen
- Vernetzung von Vorland und Hauptgerinne sicherstellen
- Erhöhung der Attraktivität des Flussraumes für die Bevölkerung

Das Hochwasser vom August 2005 verursachte im projektierten Abschnitt eine weitere Sohlenerosion. Bestehende Längsuferverbauungen wurden unterspült und es entstanden grössere Seitenanrisse, wobei auch die Uferwege zerstört wurden.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenverband Emme I. Sektion, z.Hd. Herrn Fritz Mani, Präsident, Schützenstrasse 1, 3315 Bätterkinden
- Amt für Natur des Kantons Bern, Schwand, 3110 Münsingen

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

